



LANDRATSAMT DEGGENDORF



Landratsamt Deggendorf
Ausländerwesen
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Eingangsstempel

Antrag auf

- ☐ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
☐ Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Erforderliche Unterlagen

- Hinweis: Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis muss gem. § 81 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für jeden Antragsteller – auch für Minderjährige – auf einem separaten Formular erfolgen.
- | | | |
|--|---|---|
| ☐ gültiger Reisepass, ggf. einschl. Visum + Einreisestempel | ☐ Lohnabrechnungen der letzten drei Monate | ☐ Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule |
| ☐ Ausweiskopie vom deutschen Ehegatten/Lebenspartner/Kind | ☐ Formblatt „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ | ☐ Studienzeitbescheinigung der Hochschule |
| ☐ Reisepasskopie vom ausländischen Ehegatten/Vater/Mutter, sowie deren deutschen Aufenthaltstitel | ☐ Arbeitgeberbestätigung (Arbeitsverhältnis derzeit unbefristet und ungekündigt) | ☐ Zulassungsbescheid der Hochschule |
| ☐ Geburtsurkunde | ☐ Arbeitsvertrag | ☐ Zeugnis Integrationskurs/Sprachzertifikat |
| ☐ Heiratsurkunde | ☐ Bescheid des Sozialamtes | ☐ aktuelles biometrisches Lichtbild |
| ☐ Vaterschaftsanerkennung | ☐ Jobcenterbescheid | ☐ Sicherheitsfragebogen (beim Termin) |
| ☐ Sorgerechtsurteil | ☐ Bescheid vom Bundesamt | ☐ Krankenversicherungsnachweis |
| ☐ Scheidungsurteil | ☐ Gewerbeanmeldung | ☐ Meldebescheinigung /Anmeldung |
| ☐ Erklärung Ehe (rot) | ☐ aktueller Kontoauszug | ☐ Gebühr _____ (beim Termin) |
| ☐ Erklärung Kind (gelb) | ☐ Bestätigung über Sperrkonto | ☐ _____ |
| ☐ Mietvertrag | ☐ Einkommensbescheinigung | ☐ _____ |
- Bitte reichen Sie die oben angekreuzten Unterlagen **in Kopie** ein, damit über den Antrag entschieden werden kann.

2. Angaben zur Person

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Staatsangehörigkeit	
Augenfarbe	☐ blau ☐ braun ☐ grau ☐ grün ☐ schwarz
Größe	cm
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend
Familienstand seit (Datum)	



LANDRATSAMT DEGGENDORF



Telefonnummer	
E-Mail	
Derzeitige Adresse in Deutschland	
Frühere Aufenthalte in Deutschland	☐ nein ☐ ja (bitte angeben)

3. Angaben zum Identitätsdokument

Art des Identitätsdokumentes	☐ Reisepass ☐ Personalausweis ☐ Sonstiges
Nummer	
ausgestellt von	
gültig von	
gültig bis	

4. Angaben zum Ehegatten

Name	
Vorname(n)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtsdatum / Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	

5. Angaben zu Eltern

(nur bei minderjährigen Antragstellern auszufüllen)

	Vater	Mutter
Name		
Vorname(n)		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtsdatum / Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		

6. Angaben zu Kindern

(falls Sie weitere Kinder haben, bitte auf einem gesonderten Blatt angeben)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Vorname(n)			
Geschlecht			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			



LANDRATSAMT DEGGENDORF



7. Angaben zum Aufenthalt

Ersteinreise (nur bei Erteilung anzugeben)	am Visum gültig	☐ ohne Visum von	☐ mit nationalem Visum bis
Zweck des Aufenthalts in Deutschland	☐ Familiäre Gründe ☐ Ausbildung	☐ Humanitäre Gründe ☐ Erwerbstätigkeit	☐ Sonstiger Zweck ☐ Besondere Aufenthaltsrechte
Rechtsgrundlage des derzeitigen Aufenthaltstitels			
Beabsichtigte Aufenthaltsdauer			
Wie wird Ihr Lebensunterhalt bestritten?			
Beziehen Sie öffentliche Leistungen?	☐ nein ☐ ja,		
Besteht für Sie ein Krankenversicherungsschutz in Deutschland?	☐ nein ☐ ja, bei		

8. Rechtsverstöße

(jegliche Rechtsverstöße bitte auf einem gesonderten Blatt angeben)

Wurden Sie bereits zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt?	☐ nein ☐ ja,
Waren Sie jemals in Strafhaft?	☐ nein ☐ ja,
Ist derzeit ein Verfahren nach dem Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Sie offen bzw. eingeleitet?	☐ nein ☐ ja,

9. Integrationsaspekte

(nur bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis anzugeben)

Verfügen Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland?
☐ Ich habe keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache
☐ ja, Zeugnis über Integrationskurs liegt bei.
☐ ja, da Schulbesuch in Deutschland.

Hinweise zur Datenerhebung: Die mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes, sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 86 AufenthG). Die im Antrag verlangten Angaben beruhen auf dem Aufenthaltsgesetz. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde gerne erfragt werden.

Hinweis nach Art. 13 DSGVO: Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, poststelle@lra-deg.bayern.de, Tel. 0991 3100-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/meta/datenschutz/> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.



LANDRATSAMT DEGGENDORF



Wichtige Hinweise nach § 54 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9 und § 82 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG schwer wiegt, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht habe oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt habe.
- nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich im Rechtsverkehr gebraucht. Das Ausweisungsinteresse wiegt nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG schwer, wenn ich einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen habe, die im Bundesgebiet als vorsätzlich schwere Straftat anzusehen ist.
- ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.

Mitwirkung (§ 82 Abs. 1 AufenthG):

- Ich bin verpflichtet, meine Belange und für mich günstige Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Erlaubnisse unverzüglich beizubringen. Dafür kann mir eine angemessene Frist gesetzt werden. Danach geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§§ 44, 44a AufenthG):

- Wenn ich mich dauerhaft in Deutschland aufhalten und erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Familiennachzug, aus humanitären Gründen, als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38 a oder einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten, habe ich grundsätzlich den Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Wenn ich diesen Anspruch habe, erhalte ich gleichzeitig mit Erteilung des Aufenthaltstitels eine Bescheinigung.
- Wenn ich mich nicht auf einfache Art mündlich verständigen kann oder besonders integrationsbedürftig bin, kann mich die Ausländerbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten.
- Die Nichtteilnahme am Integrationskurs kann sich negativ auf die Verlängerung meines Aufenthaltstitels oder Einbürgerung auswirken. Außerdem kann eine Ordnungswidrigkeit (Geldstrafe bis 1000,- Euro) vorliegen.
- Über den Anspruch und/oder die Verpflichtung entscheidet die Ausländerbehörde bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder bei einem besonderen Integrationsbedarf.

Ausweisrechtliche Pflichten (§ 48 AufenthG):

- Ich darf mich nur in Deutschland aufhalten, wenn ich einen gültigen Reisepass besitzen.
- Der Pass/Passersatz oder Ausweisersatz ist der Ausländerbehörde auf Verlangen auszuhändigen und zu überlassen.
- Wenn ich keinen Reisepass habe, muss ich bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitwirken und der Ausländerbehörde alle zur Identitätsfeststellung nötigen Unterlagen auf Verlangen aushändigen, sowie nötigenfalls eine Dursuchung dulden.

Feststellung und Sicherung der Identität (§ 49 AufenthG):

- Ich bin verpflichtet, der Ausländerbehörde gegenüber auf Verlangen Angaben zu meiner Identität zu machen. Die Behörde kann im Zweifelsfall die Aufnahme von identitätsfeststellenden Maßnahmen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen u. ä.) veranlassen.

Beantragung des Aufenthaltstitels (§ 81 AufenthG):

- Die Erteilung / Verlängerung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag
- Die Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist rechtzeitig zu beantragen. Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird, gilt der bisherige Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde Deggendorf fort.
- Stelle ich den Antrag auf Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht rechtzeitig, mache ich mich unter Umständen strafbar bzw. handle ordnungswidrig.

Verlust des Aufenthaltstitels:

- Mein Aufenthaltstitel kann widerrufen werden, wenn ich keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitze, meine Staatsangehörigkeit wechsle oder verliere oder meine Anerkennung als Asylberechtigter/Rechtsstellung als Flüchtling oder Feststellung von sonstigen Abschiebehindernissen verliere.
- Der Aufenthaltstitel erlischt automatisch bei Ablauf der Geltungsdauer, Rücknahme, Ausweisung, Widerruf, Eintritt der auflösenden Bedingung, bei Bekanntgabe einer Abschiebeanordnung nach § 58 a AufenthG, Verlassen des Bundesgebietes aus einem nicht nur vorübergehenden Grund, bei einer länger als sechsmonatigen Abwesenheit aus Deutschland oder wenn ich nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG einen Asylantrag stelle.

Erwerbstätigkeit:

- Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn es nach dem Aufenthaltsgesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.
- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss bei der Ausländerbehörde Deggendorf beantragt werden.

Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG:

Ich wurde heute vom Landratsamt Deggendorf – Ausländeramt- gem. § 50 Abs. 4 AufenthG über folgendes belehrt:

- Sollte ich vollziehbar ausreisepflichtig werden, bin ich nach § 50 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Zuständigkeitsbereiches der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage vorher anzuzeigen. Wenn ich gegen diese Verpflichtung verstoße, muss ich damit rechnen, dass ich in Abschiebehaft genommen werde (§ 62 Abs. 3 Nummer 2 AufenthG).

Hiermit beantrage ich die befristete Erteilung / Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.

Ebenfalls bestätige ich hiermit, die oben eingetragenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig gemacht zu haben. Ferner versichere ich, dass derzeit kein Verfahren nach dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht offen bzw. eingeleitet ist.

Außerdem erkläre ich, durch oben genannte Hinweise vom Ausländeramt Deggendorf über meine wesentlichen Rechte und Pflichten nach dem Aufenthaltsgesetz hingewiesen worden zu sein. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antragsformular bestätigte ich, die oben genannten Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

(bei Kindern unter 16 Jahren; Gesetzlicher Vertreter)